

**Fördergrundlagen für die Finanzierung von Jugendverbänden, Jugendgruppen
und Jugendinitiativen**

1. Allgemeines

Die Förderung der Jugendverbände durch Betriebszuschüsse dient der Angebotssicherung sowie der Qualifizierung der Jugendarbeit in den Stuttgarter Jugendverbänden, Jugendgruppen und Jugendinitiativen .

Die Förderung der Tätigkeit der Jugendverbände erfolgt auf der Grundlage partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Jugendverbänden, dem Stadtjugendring Stuttgart und dem Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart.

Kriterien bei der Einrichtung und Förderung von Angeboten für Kinder- und Jugendliche in Stuttgart sind insbesondere die Berücksichtigung spezifischer Lebenssituationen von Mädchen und Jungen sowie von Menschen aus anderen Ländern und Kulturkreisen, Alltags- und Lebensweltorientierung sowie Partizipation und Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern.

Durch offene Freizeitangebote soll die Entwicklung junger Menschen gefördert werden.

Auf die städtischen Zuschüsse nach diesen Fördergrundsätzen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden gezahlt, wenn im Rahmen des Haushaltes der Landeshauptstadt Stuttgart ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

2. Fördergrundlage

Die Förderung der Jugendverbände erfolgt unter den Voraussetzungen der §§ 11, 12 und 14 SGB VIII und den dort beschriebenen Aufgaben.

Die Förderung orientiert sich dabei an der „Angebots- und Zielbeschreibung der Kinder- und Jugendarbeit in Stuttgart außerhalb von Einrichtungen“. Sie enthält folgende wesentliche Bestandteile:

- Selbstbestimmung und Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen,
- Mitbestimmung, Übernahme von Verantwortung durch Kinder und Jugendliche,
- Erlernen von Techniken und Kompetenzen im kulturellen, sozialen, politischen, sportlichen, kreativen und spielerischen Bereich,
- Entwicklung eigener Vorstellungen und Ideen im direkten Wohn- und Lebensumfeld,
- Fähigkeiten zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und anderen Auffassungen,
- Lernen und Begreifen unterschiedlicher Lebensbedingungen von Mädchen und Jungen,
- Lernen und Begreifen der unterschiedlichen Lebensbedingungen von Minderheiten insbesondere aus anderen Ländern und Kulturkreisen.

Die Leitlinien zur Integration und interkulturellen Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe zur geschlechterbewussten Arbeit mit Mädchen und Jungen in Stuttgart werden in der Arbeit berücksichtigt.

Die auf diesen Grundsätzen geförderte Jugendarbeit ist von ausgebildeten Jugendleiterinnen und -leitern und/oder pädagogischen Fachkräften auszuführen. Zur Aufgabe der Jugendleiterinnen und -leiter sowie der pädagogischen Fachkräfte gehört auch die Anleitung von Hilfskräften und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

3. Finanzielle Förderung

3.1. Förderung durch Betriebszuschüsse

In die Förderung nach diesen Grundsätzen können nur aufgenommen werden: Jugendverbände oder ihre örtlichen Untergliederungen, die nach den Bestimmungen des § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. Sie müssen ihren Sitz in Stuttgart haben und in Stuttgart Jugendarbeit wie in Punkt 2 beschrieben durchführen.

* Im Folgenden werden die genannten Organisationsformen unter dem Begriff Jugendverbände zusammengefasst.

Über die Aufnahme in die laufende Förderung entscheidet der Gemeinderat oder ein von ihm dazu beauftragtes Gremium.

Wird ein Jugendverband gefördert, sind außerdem die „Allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart“ in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

Werden dieselben Maßnahmen von verschiedenen städtischen Stellen gefördert (Doppelförderung), dürfen die gewährten Zuschüsse die Gesamtkosten nicht überschreiten.

Die städtischen Zuschüsse werden zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten gewährt. Personal- und Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig, d. h. der städtische Zuschuss kann für Personal- und/oder Sachkosten verwendet werden. Wird Personal angestellt, so darf nicht mehr bezahlt werden, als eine Vergütung nach den Bestimmungen des BAT/VKA (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Honorarkräfte.

Der städtische Zuschuss wird auf einen Höchstbetrag begrenzt, der sich entsprechend nachstehender Berechnung ergibt:

Die Jugendverbände erhalten als Grundförderung einen Sockelbetrag, der sich nach der Zahl der Stuttgarter Mitglieder bis 27 Jahren richtet:

von 15	bis 100	Mitglieder	1.500 €
von 101	bis 500	Mitglieder	2.300 €
von 501	bis 2.000	Mitglieder	4.600 €
von 2.001	bis 5.000	Mitglieder	6.900 €
von 5.001	bis 15.000	Mitglieder	11.500 €
	ab 15.001	Mitglieder	17.300 €

Zusätzlich erhält jeder Jugendverband für durchgeführte Angebote der folgenden Liste einen Betrag, der der erreichten Punktzahl multipliziert mit dem jährlichen Punktwert entspricht.

Der jährliche Punktwert errechnet sich entsprechend der Zahl der gesamten Angebote aller Jugendverbände in einem Jahr und der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Er wird jährlich neu zum 01.08. vom Jugendamt errechnet.

Liste der Angebotsbausteine:

Regelmäßiges Gruppenangebot			
Zeitstruktur:	Auf Dauer angelegt, mindestens 20 Wochen jährlich		
Teilnehmer/-innen:	5 – 9 Teilnehmer/-innen		4 Punkte
	10 – 14 Teilnehmer/-innen		8 Punkte
	15 – 19 Teilnehmer/-innen		12 Punkte
	20 u. mehr Teilnehmer/-innen		16 Punkte
Veranstaltungen			
Zeitstruktur:	Einmalig		
Teilnehmer/-innen:	10 – 49 Teilnehmer/-innen		2 Punkte
	50 – 99 Teilnehmer/-innen		4 Punkte
	100 – 149 Teilnehmer/-innen		6 Punkte
	150 u. mehr Teilnehmer/-innen		8 Punkte
Sonstiges:	Begrenzung der jährlichen Gesamtzahl:		
	Bis 150 Mitglieder →	10 Veranstaltungen	
	151 – 2000 Mitgl. →	20 Veranstaltungen	
	Mehr als 2000 Mitgl. →	40 Veranstaltungen	
Projekte:			
Zeitstruktur:	3 Treffen		3 Punkte
	4 – 11 Treffen		6 Punkte
	12 – 20 Treffen		9 Punkte
Teilnehmer/-innen:	Mind. 5 Teilnehmer/-innen		
Sonstiges:	Personenbonus bei mehr als 15 Teilnehmer/-innen		2 Punkte

Wochenendfreizeiten:

Zeitstruktur:	2 – 3 Tage		
Teilnehmer/-innen:	5 – 9 Teilnehmer/-innen		3 Punkte
	10 – 19 Teilnehmer/-innen		6 Punkte
	20 – 39 Teilnehmer/-innen		9 Punkte

Offene Angebote

Zeitstruktur:	Auf Dauer angelegt, mindestens 20 Wochen jährlich		
Teilnehmer/-innen:	Mind. 10 Teilnehmer/-innen		3 Punkte
	mehr als 50		6 Punkte

Bandarbeit

Zeitstruktur:	Auf Dauer angelegt, mindestens 20 Wochen jährlich		
Teilnehmer/-innen:	Mind. 3 Teilnehmer/-innen		2 Punkte

Jugendbildungsveranstaltungen

Zeitstruktur:	Mind. 5 Zeitstunden täglich		
	1-tägig		2 Punkt
	2-tägig		4 Punkte
	3-tägig		6 Punkte
	4 und mehr Tage		8 Punkte

Teilnehmer/-innen: Mind. 5 Teilnehmer/-innen

Internationale Jugendarbeit

Zeitstruktur:	Mind. 7-tägiger Gruppenaufenthalt incl. An- und Abreise, mind. 5 Teilnehmer/-innen		
Teilnehmer/-innen:	5 – 9 Teilnehmer/-innen		7 Punkte
	10 – 19 Teilnehmer/-innen		14 Punkte
	20 – 39 Teilnehmer/-innen		21 Punkte
	40 und mehr Teilnehmer/-innen		28 Punkte

Sonstiges: Vor – und Nachbereitung ist nachzuweisen

Integrative Jugendarbeit

Zeitstruktur:	Mind. 7-tägige Gruppenmaßnahme incl. An- und Abreise, mind. 10 Teilnehmer/-innen		
Teilnehmer/-innen	10 - 19 Teilnehmer/-innen		7 Punkte
	20 - 29 Teilnehmer/-innen		14 Punkte
	30 - 39 Teilnehmer/-innen		21 Punkte
	40 und mehr Teilnehmer/-innen		28 Punkte

Sonstiges: Vor – und Nachbereitung ist nachzuweisen
Der Anteil der Teilnehmer/-innen mit Behinderung muss 1/3 betragen

Freizeiten als stadtweites Angebot

Zeitstruktur:	Mind. 4-tägig incl. An und Abreise, mind. 5 Teilnehmer/-innen		
Teilnehmer/-innen:	5 – 9 Teilnehmer/-innen		5 Punkte
	10 – 19 Teilnehmer/-innen		10 Punkte
	20 – 39 Teilnehmer/-innen		15 Punkte
	40 und mehr Teilnehmer/-innen		20 Punkte

Sonstiges: Freizeiten als stadtweites Angebot

Für alle auf Dauer angelegten Angebote (regelmäßiges Gruppenangebot, Offene Angebote, Bandarbeit) gilt:

- Für Angebote, die während des Jahres beginnen, wird pro Monat, in dem das Angebot durchgeführt wird, jeweils ein Zwölftel des Jahreszuschusses gewährt. Der Jugendverband muss schriftlich zusichern, dass das Angebot im nächsten Jahr weitergeführt wird.
- Bei Angeboten, die vor Jahresende abgeschlossen werden: Wenn das Gruppenangebot im Vorjahr die Mindestvoraussetzungen für die Förderung erfüllt hat, kann für das laufende Jahr pro Monat, in dem das Angebot bestanden hat, jeweils ein Zwölftel des Jahreszuschusses gewährt werden.

Bei der Beurteilung im Rahmen des Bausteins Integrative Arbeit wird die Definition aus der Sozialgesetzgebung (§ 2 SGB IX) zugrunde gelegt.

Als Mitglieder im Sinne dieser Richtlinien gelten:

- Mitglieder nach der Vereinssatzung
- Verbandsangehörige, die einen regelmäßigen Vereinsbeitrag entrichten,
- Jugendliche, die regelmäßig an Aktivitäten des Jugendverbands (z. B. wöchentliche oder monatliche Jugendtreffs, Gruppenabende, u. Ä.) teilnehmen,
- Auswärtige bis zum 27. Geburtstag, die eine der o. g. Voraussetzungen erfüllen und ihren ständigen Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Stuttgart haben.

Für die jährliche Zuschussberechnung gilt die Mitgliederzahl mit Stand vom 1. Oktober des Vorjahres. Die Mitgliederzahlen sind auf Nachfrage vom Jugendverband nachzuweisen.

Das Jugendamt kann eine Erhöhung der Zuschüsse im Rahmen der vorgegebenen Etaterhöhungen bei der Landeshauptstadt Stuttgart vornehmen.

3.2. Förderung von Allgemeinen Unterstützungsleistungen

Die geförderten Mitgliedsverbände des Stadtjugendrings erhalten einen zweckgebundenen Zuschuss für Allgemeine Unterstützungsleistungen.

Der Zuschuss soll insbesondere für

- Beratung, Hilfestellung und Unterstützung von Initiativen Jugendlicher und einzelner Verbände (z.B. durch Fortbildung, Moderation, Supervision)
- Bedarfsgerechte Schulung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Jugendleiter und Verbandsleitungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung
- Unterstützung und Koordination bei der Vernetzung zu unterschiedlichen Themenstellungen (z.B. Interkultureller Austausch, Kooperationen mit Schulen etc.)
- Begleitung und Unterstützung bei Projekten
- Hilfestellung bei der Förderung des Ehrenamts (Aufbau von Strukturen, Bündelung und Vermittlung ehrenamtlicher Ressourcen)
- Temporäre Unterstützung für Nichtverbände, Gruppen und Initiativen
- Unterstützung in Form von Medien-/Geräteverleih, Zeltverleih oder Raumanmietung (nicht Raummiete)

verwendet werden. Die Übertragung des Gesamtbetrags an den Stadtjugendring Stuttgart e.V. ist möglich.

Diese Mittel sind für solche Aufgaben des Stadtjugendrings einzusetzen, die dieser im Interesse der Verbände leistet und die von den Mitgliedsverbänden beschlossen wurden. Die Verbände können aus diesen Mitteln aber auch Unterstützungsleistungen in Form von z.B. von Moderation, Supervision, Fortbildung u.ä. finanzieren. Die Mittel dürfen jedoch nicht für eigene Sach- und Verwaltungskosten der einzelnen Jugendverbände (z.B. Miete, Büromaterial etc.) verwendet werden.

Der Betrag wird jährlich zum 01.02. mittels der Anzahl der zu diesem Zeitpunkt geförderten Mitgliedsverbände festgestellt und an diese Verbände ausbezahlt.

Der Nachweis der Weitergabe des Zuschusses an den Stadtjugendring erfolgt im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises. Als Nachweis über die Verwendung der Zuschussmittel dient der Finanz- und Sachbericht des Stadtjugendrings, der einmal jährlich dem Jugendamt vorgelegt wird. Werden die Mittel oder ein Teil davon nicht an den Stadtjugendring weitergegeben, so ist dafür ein besonderer Verwendungsnachweis vorzulegen. Sollte ein Verband den Zuschuss nicht ausschöpfen, werden die nicht verbrauchten Mittel für Angebotsförderung aller Verbände verwendet.

3.3. Anschubfinanzierung für neue Verbände

Neue Jugendverbände, die noch nicht als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sind, können nach diesen Grundlagen ebenfalls gefördert werden. Die Förderung erfolgt nach Punkt 2 dieser Grundsätze. Sie wird nur einmal und längstens für drei Jahre gewährt. Nicht anerkannte Jugendverbände, die lediglich ihren Namen geändert haben, können den Zuschuss nicht noch einmal erhalten.

Das Jugendamt entscheidet, ob ein noch nicht anerkannter Jugendverband in die Förderung nach Punkt 3.2 aufgenommen wird. Die Entscheidung kann an den Stadtjugendring Stuttgart delegiert werden.

Ein neuer, nicht anerkannter Jugendverband kann über die Dreijahresfrist hinaus weiter gefördert werden, wenn er nach spätestens 3 Jahren den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) bei der zuständigen Behörde gestellt hat. Die Förderung nach 3.2 erfolgt längstens bis zum Ende des Jahres, in dem über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entschieden wurde.

Noch nicht anerkannte Jugendverbände erhalten jährlich einen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten in Höhe von 1.500,00 €.

Zur Finanzierung einer Grundausrüstung (Renovierung, Möblierung, pädagogisches Arbeitsmaterial) erhält der nicht anerkannte Jugendverband zusätzlich bei der Aufnahme in die Förderung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von pauschal 1.000,00 €

Das Jugendamt kann eine Erhöhung der Zuschüsse im Rahmen der vorgegebenen Etaterhöhungen bei der Landeshauptstadt Stuttgart vornehmen.

Kann der gewährte Zuschuss im laufenden Kalenderjahr nicht ausgegeben werden, so darf der nicht anerkannte Jugendverband die gewährte Summe für die Finanzierung der Aufgaben im nächsten Jahr einsetzen (Rücklagenbildung).

Der Höchstbetrag der Rücklage darf 500,00 € nicht überschreiten. Ein übersteigender Betrag ist zurückzuzahlen. Der übertragene Zuschuss darf nur für die unter Punkt 2. benannten Aufgaben verwendet werden.

4. Verfahren

4.1. Antragstellung

Die Gewährung von Zuschüssen ist jährlich bis spätestens 1. April des Förderjahres beim Stadtjugendring Stuttgart zu beantragen. Der Stadtjugendring ist für die Weiterleitung der geprüften Anträge an das Jugendamt verantwortlich. Sonstige Jugendverbände, die nicht Mitglied im Stadtjugendring Stuttgart sind, reichen die Anträge direkt beim Jugendamt ein.

4.2. Auszahlung

Das Jugendamt zahlt die laufenden Betriebszuschüsse in vierteljährlichen Raten an die Jugendverbände aus.

4.3. Abrechnung/Verwendungsnachweis

Die Jahresabrechnung wird vorgenommen durch den Verwendungsnachweis mit Berichtsbogen. Dieser ist bis spätestens 1. April des Folgejahres beim Stadtjugendring Stuttgart (bzw. für Nichtmitglieder) im Jugendamt einzureichen.

4.4. Rücklagenbildung

Die Jugendverbände erhalten die Möglichkeit, Rücklagen zu bilden. Verbände mit bis zu 500 Mitgliedern können Rücklagen in Höhe von 10 % des städtischen Zuschussbetrages bilden, Verbände mit über 500 Mitgliedern können Rücklagen in Höhe von 5 % des städtischen Zuschusses bilden. Die Rücklagen sind innerhalb von 2 Jahren für die Erfüllung der Aufgaben nach Punkt 2 zu verwenden.

4.5. Prüfrecht

Der Stadtjugendring prüft die Berichtsbögen seiner Mitgliedsverbände sowie den Nachweis der Mitgliederzahlen stichprobenweise. Ihm ist Einsicht in die Belege, Listen und Abrechnungen zu gewähren. Er prüft auch, ob die Zuschüsse für die in Punkt 2 genannten Aufgaben verwendet wurden.

Unabhängig vom Stadtjugendring hat auch die Landeshauptstadt Stuttgart oder eine von ihr beauftragte Prüfungsstelle ein Prüfungsrecht.

Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind zu diesem Zweck mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

5. Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen kann das Jugendamt im Rahmen der Zielsetzung dieser Richtlinien Ausnahmen zulassen, wenn diese im Hinblick auf die Eigenart des Trägers und der besonderen Umstände der Maßnahmen erforderlich und vertretbar ist.

6. Übergangsregelung

Jugendverbände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fördergrundlagen Mitglied im Stadtjugendring Stuttgart e.V. sind und nicht als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind, können übergangsweise maximal 2 Jahre nach Punkt 3.1. dieser Richtlinien gefördert werden. Ist bis dahin keine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt, wird die Förderung eingestellt. Nicht anerkannte Jugendverbände, die lediglich ihren Namen ändern, können keinen Zuschuss nach Punkt 3.2 dieser Fördergrundlagen erhalten.